

---

# **Bericht**

First Solar GmbH  
Frankfurt am Main

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022  
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum  
31. Dezember 2022

Auftrag: DEE00093255.1.1





Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	4
A. Prüfungsauftrag.....	5
I. Prüfungsauftrag.....	5
II. Bestätigung der Unabhängigkeit .....	5
B. Grundsätzliche Feststellungen.....	6
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter.....	6
II. Sonstige Gesetzesverstöße .....	8
III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	8
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung .....	12
I. Gegenstand der Prüfung .....	12
II. Art und Umfang der Prüfung .....	12
D. Feststellungen zur Rechnungslegung.....	15
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung .....	15
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	15
2. Jahresabschluss .....	15
3. Lagebericht .....	15
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	16
E. Schlussbemerkung .....	17

**Anlagen** (siehe gesondertes Verzeichnis)

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen  
Rundungsdifferenzen in Höhe von ± einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

## Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
EBIT	Earnings before Interest and Taxes (Betriebsergebnis)
EU	Europäische Union
FSG	First Solar GmbH, Frankfurt am Main
FSM	First Solar Manufacturing GmbH, Frankfurt am Main
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GWp	Gigawatt Peak
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HR A bzw. B	Handelsregister Abteilung A bzw. B
i.V.m.	in Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
ISA	International Standards on Auditing
ISAE	International Standard on Assurance Engagements
i.S.d.	im Sinne des
Mio.	Million
MWp	Megawatt Peak
n.F.	neue Fassung
ppa.	per procura
PS	Prüfungsstandard des IDW
PV	Photovoltaik
PwC	PricewaterhouseCoopers GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

## A. Prüfungsauftrag

### I. Prüfungsauftrag

1. Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer durch die ordentliche Gesellschafterversammlung am 26. September 2022 erteilte uns die Geschäftsführung der

**First Solar GmbH, Frankfurt am Main,**

(im Folgenden kurz „FSG“ oder „Gesellschaft“ genannt)

den Auftrag, den **Jahresabschluss** der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den **Lagebericht** für dieses Geschäftsjahr gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

2. Für die **Durchführung des Auftrags** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 vereinbart.
3. Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F. (10.2021), dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen beigefügt sind. Dieser Bericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

### II. Bestätigung der Unabhängigkeit

4. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

## B. Grundsätzliche Feststellungen

### I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

5. Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage der FSG durch die gesetzlichen Vertreter (siehe Anlage I) dar:

- Auf den meisten der von der FSG betreuten Märkten sind von der Auftragsvergabe durch Ausschreibungen gekennzeichnet. Zunehmend gehen jedoch Unternehmen auch dazu über, Photovoltaikstrom direkt einzukaufen und mit dem Betreiber langfristige Lieferverträge abzuschließen.
- Der Zubau in der Europäischen Union (EU) lag in 2022 bei 41,4 GWp, was einem Anstieg des Zubaus im Vergleich zum Vorjahr (25,9 GWp) um ca. 47% bedeutet. Insgesamt waren 208,9 GWp Kapazität in der Europäischen Union installiert. Die FSG bezog im Jahr 2022 Solarmodule aus Produktionsstätten in den USA, Malaysia und Vietnam. Insgesamt wurden Solarmodule mit einer Gesamtleistung von 449 MWp bezogen und veräußert (Vorjahr 606 MWp).
- Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 2022 Umsatzerlöse von € 106,6 Mio. aus dem Modulgeschäft. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahresumsatz von € 125,2 Mio. einem Rückgang um 14,8%.
- Das EBIT lag im Jahr 2022 mit € 5,2 Mio. um 1,5 Mio. EUR unterhalb des Ergebnisses des Vorjahrs (€ 6,7 Mio.). Zwar erhöhte sich die Marge für die gehandelten Module von 3,0% im Vorjahr auf 4,0%, wodurch es möglich war, den Rohgewinn (€ 4,4 Mio. EUR) um € 0,6 Mio. gegenüber dem Vorjahr zu steigern. Jedoch wurde dieser Ergebniseffekt durch Aufwandssteigerungen überkompensiert. So stiegen sowohl die Aufwendungen des Personalaufwands, als auch das negative Ergebnis aus der Währungsumrechnung um jeweils € 0,5 Mio.
- Das Betriebsergebnis (EBIT) wird durch ein positives Finanzergebnis von € 0,6 Mio. ergänzt, welches um € 0,7 Mio. über dem vorjährigen Ergebnis liegt. Im Vorjahr belastete insbesondere eine außerplanmäßige Abschreibung auf einen Anteil an einem verbundenen Unternehmen (€ 0,9 Mio.) das Finanzergebnis. In diesem Jahr war hierfür nur ein Aufwand von € 0,2 Mio. notwendig. Die außerplanmäßige Abschreibung wird nicht im EBIT erfasst.
- Es besteht aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages für das Jahr 2022 eine Verpflichtung zur Gewinnabführung an das Mutterunternehmens, die First Solar Holdings GmbH,

Frankfurt am Main, in Höhe von 5,8 Mio. EUR. Im Vorjahr erfolgte eine Gewinnabführung über 6,5 Mio. EUR.

Der Lagebericht enthält zur **künftigen Entwicklung** mit ihren **wesentlichen Chancen und Risiken** unseres Erachtens folgende Kernaussagen:

- Im Abschnitt Risikobericht des Lageberichtes wird darauf verwiesen, dass die Entwicklung der Gesellschaft von der Gesamtentwicklung der Branche abhängig ist. Insgesamt ist das Geschäft in der Photovoltaik stark von staatlichen Regulierungen in den Absatzmärkten gekennzeichnet. Diese strenge Regulierung erschwert den Marktzugang. Dieser wird regelmäßig über Lizenzen für die Energieerzeugung und/oder über die Zugänge zu Verteil- und Übertragungsnetzen geregelt. Die Geschäftsführung schätzt ein, dass die weltweit aufgestellte First Solar Gruppe die notwendigen organisatorischen Maßnahmen getroffen hat, um mit diesen Marktregulierungen umzugehen.
  - Aufgrund der Ausgestaltung der Geschäftstätigkeit der FSG als Vertriebsgesellschaft der First Solar Gruppe besteht bei der FSG weder ein Preis- noch ein Liquiditätsrisiko. Sowohl das Preis- als auch das Liquiditätsrisiko werden an die modulproduzierenden Gesellschaften weitergereicht. Ein sinkender Umsatz würde allerdings das Ergebnis der operativen Geschäftstätigkeit negativ beeinflussen. Die Geschäftsführung geht insgesamt davon aus, dass für die Gesellschaft aufgrund der vertraglichen Ausgestaltung aktuell kein bestandsgefährdendes Risiko besteht.
  - Die First Solar GmbH erwartet aufgrund der einschneidenden wirtschaftlichen Veränderungen des letzten Jahres gesteigerte Bestrebungen der EU, die Abhängigkeit gegenüber Russland und der Volksrepublik China, insbesondere unter dem Gesichtspunkt von Lieferketten, zu reduzieren. Infolge der selbst auferlegten verantwortungsvollen Unternehmensführung sieht sich die First Solar GmbH durch eingeführte ESG-Standards (Environmental, Social und Governance), hierbei gut positioniert.
  - Als Ausblick für 2023 erwartet die Geschäftsführung eine leicht gesteigerte Absatzmenge (ca. 390 MWp – 410 MWp) bei sinkenden Preisen. Es wird für das Jahr 2023 von einem positiven Gesamtergebnis vor Ergebnisabführung (inkl. Finanzergebnis) zwischen € 2-4 Mio. ausgegangen.
6. Die Beurteilung der Lage der Gesellschaft, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

## II. Sonstige Gesetzesverstöße

7. Wir weisen darauf hin, dass die Gesellschafter ihrer Verpflichtung zur Feststellung des Vorjahresabschlusses und des Lageberichts spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs gemäß § 42a Abs. 2 GmbHG nicht nachgekommen sind.

## III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

8. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 30. Juni 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die First Solar GmbH, Frankfurt am Main

### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der First Solar GmbH, Frankfurt am Main, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der First Solar GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen

Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft

vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges

Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

## C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

### I. Gegenstand der Prüfung

9. Gegenstand unserer Prüfung waren der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB), den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) sowie den weiteren rechtsform-spezifischen Vorschriften (§ 42 GmbHG) aufgestellte **Jahresabschluss** unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022, bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang und der **Lagebericht** für dieses Geschäftsjahr. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht tragen die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahin gehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.
10. Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** der Gesellschaft, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war gleichfalls nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

### II. Art und Umfang der Prüfung

11. **Ausgangspunkt** unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021.
12. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Die Abschlussprüfung erstreckt sich nach § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.
13. Hinsichtlich der wesentlichen Elemente unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes verweisen wir auf den Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ in unserem Bestätigungsvermerk (vgl. Abschnitt B „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“).

14. Ergänzend geben wir folgende Erläuterungen zu unserem **Prüfungsvorgehen**: Ausgehend von der Identifikation und Beurteilung der inhärenten Risiken für den Jahresabschluss und Lagebericht haben wir uns zunächst ein Verständnis vom rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollsysteem der FSG verschafft.

Auf dieser Basis haben wir die Risiken festgestellt, die zu wesentlichen Falschdarstellungen in der Rechnungslegung führen können und dies bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. Im Prüfungsprogramm wurden die Schwerpunkte sowie der zeitliche Ablauf unserer Prüfung und die Zusammensetzung des Prüfungsteams inklusive des Einsatzes von Spezialisten festgelegt.

15. Nachfolgend geben wir einen Überblick zu den von uns bei der Jahresabschlussprüfung gesetzten **Prüfungsschwerpunkten**:

- Umsatzrealisierung (inklusive Periodenabgrenzung)
- Werthaltigkeit von Forderungen und Beteiligungen
- Vollständigkeit von Verbindlichkeiten und Rückstellungen

16. Ausgehend von unserem Verständnis des rechnungslegungsrelevanten Kontrollsysteins haben wir in den Bereichen, in denen die Unternehmensleitung angemessene **interne Kontrollen** zur Begrenzung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen eingerichtet hat, Funktionsprüfungen durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen.

Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Gesellschaft eingerichteten internen Kontrollen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials und der zusätzlichen Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht ausgehen konnten, haben wir anschließend aussagebezogene Prüfungshandlungen, d.h. analytische Prüfungshandlungen, Einzelfallprüfungen oder eine Kombination von beidem vorgenommen. Einzelfallprüfungen wurden bei wirksamen Kontrollen auf ein nach prüferischem Ermessen notwendiges Maß reduziert.

Der überwiegende Teil der Abschlussposten wurde mit einer Kombination aus Funktionsprüfungen und aussagebezogenen Prüfungshandlungen geprüft.

Sofern wir keine Funktionsprüfungen vorgesehen haben oder nicht von wirksamen Kontrollen ausgehen konnten, haben wir im Wesentlichen aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt.

17. Im Rahmen der Einzelfallprüfungen von Abschlussposten der Gesellschaft haben wir folgende Unterlagen eingesehen:

- Handelsregisterauszüge,
- Liefer- und Leistungsverträge,

- Darlehensverträge,
- Jahresabschlüsse von verbundenen Unternehmen und Beteiligungsunternehmen,
- Planungsunterlagen,
- sonstige Geschäftsunterlagen.

18. Weiterhin haben wir folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Einholung und Auswertung von Rechtsanwaltsbestätigungen im Hinblick auf die Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden oder schwebenden Rechtsstreitigkeiten.
- Einholung von Steuerberaterbestätigungen für die Prüfung der steuerlichen Verhältnisse und Risiken.
- Einholung von Saldenbestätigungen zum 31. Dezember 2022 zur Prüfung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.
- Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten haben wir uns zum 31. Dezember 2022 Bankbestätigungen zukommen lassen.

19. Aufgrund der **Auslagerung wesentlicher Bereiche der Rechnungslegung auf Dienstleistungsunternehmen** wurden die erforderlichen Prüfungshandlungen teilweise durch uns selbst und teilweise durch andere Prüfer des Dienstleisters, bzw. Prüfer aus dem PwC-Netzwerk durchgeführt. Als Ergebnis der Prüfungshandlungen bei den Dienstleistungsunternehmen wurden uns ISAE 3402 vorgelegt. Die Ergebnisse der Prüfer des Dienstleisters wurden von uns zur eigenverantwortlichen Beurteilung des Jahresabschlusses genutzt.

20. Von den gesetzlichen Vertretern und den von ihnen beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsübliche schriftliche **Vollständigkeitserklärung** zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erteilt.

## D. Feststellungen zur Rechnungslegung

### I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

#### 1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

21. Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

#### 2. Jahresabschluss

22. Im Jahresabschluss der FSG bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 wurden die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der rechtsformspezifischen Vorschriften sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in allen wesentlichen Belangen beachtet. Die Bilanzierungsrichtlinien der First Solar Inc. wurden in allen wesentlichen Belangen eingehalten. Ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages waren nicht zu beachten.
23. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
24. Der **Anhang** entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.
25. Bei der Berichterstattung im Anhang wurde von der Schutzklausel des § 286 HGB Gebrauch gemacht und Angaben zu Die Angabe der Geschäftsführervergütung wurde unter Bezugnahme auf § 286 Abs. 4 HGB unterlassen. unterlassen. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel ist nach dem Ergebnis unserer Prüfung nicht zu beanstanden.

#### 3. Lagebericht

26. Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften.

## II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

27. Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.
28. Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen und den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben, ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB).

### Wesentliche Bewertungsgrundlagen

29. Zur Angabe der Bewertungsmethoden der Abschlussposten verweisen wir auf den Anhang. Nach unseren Feststellungen sind die angewandten Bewertungsmethoden sachgerecht und erfüllen die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze.
30. Zu weiteren wesentlichen Abschlussposten merken wir an:
  - Die First Solar GmbH hat mit Gesellschafterbeschluss und Zahlung vom 26. September 2017 einen Betrag in Höhe von € 22.916.040,53 an die Muttergesellschaft First Solar Holdings GmbH ausbezahlt. Mit Gesellschafterbeschluss vom 23. Juli 2018 wurde bestimmt, dass es sich hierbei um eine Vorababführung von Gewinnen unter Berücksichtigung des bestehenden Gewinnabführungsvertrags zwischen der FSG und der First Solar Holdings GmbH handeln soll. Aufgrund des bestehenden Gewinnabführungsvertrags vom 24. Februar 2015 weist die First Solar GmbH zum 31. Dezember 2022 eine Forderung gegenüber der First Solar Holdings GmbH in Höhe von € 10.103.117,51 aus.
  - Seit dem 1. Januar 2013 ist die FSG Vertragspartei des Global Omnibus Intercompany Services Agreements. Der Vertrag regelt die Erbringung von Leistungen unter anderem durch die FSG für andere Gesellschaften der First Solar Gruppe. Für den Vertrieb der Solarmodule wurden den modulproduzierenden Werken in den USA, Malaysia und Vietnam auf dieser Grundlage Mark-Ups in Höhe von 2% bis 6 % in Rechnung gestellt. Es liegen außerdem, die in Geschäftsjahr 2022 gültigen vertraglichen Vereinbarungen (Limited Risk Distributor Agreements) für alle drei Werke vor. Im Rahmen der Prüfung haben wir uns von der tatsächlichen Durchführung der Abrechnung auf Basis der Berechnung mit einem Mark-Up von 3% überzeugen können. Die Prüfung ergab im Ergebnis keine Beanstandungen.

## E. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der First Solar GmbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 und des Lageberichts für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B unter „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Berlin, den 30. Juni 2023

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Frederik Mielke  
Wirtschaftsprüfer

ppa. Carolin Thiele  
Wirtschaftsprüferin





---

## *Anlagen*



---

<b>Anlagenverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
I Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022.....	1
II Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 .....	1
1. Bilanz zum 31. Dezember 2022 .....	2
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022.....	5
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2022.....	7
Entwicklung des Anlagevermögens in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 .....	15

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017



Für First Solar GmbH  
Frankfurt am Main



## **Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022**

### **A. Grundlagen der Gesellschaft**

First Solar ist ein führendes amerikanisches Solartechnologieunternehmen und globaler Anbieter von verantwortungsvoll produzierten ökoeffizienten Solarmodulen, der den Kampf gegen den Klimawandel vorantreibt. Entwickelt in Forschungs- und Entwicklungslabors in Kalifornien und Ohio, stellen die fortschrittlichen Dünnschicht-Photovoltaik (PV) Module des Unternehmens die nächste Generation der Solartechnologien dar, indem sie eine wettbewerbsfähige, leistungsstarke und kohlenstoffärmere Alternative zu herkömmlichen PV-Modulen aus kristallinem Silizium bieten. Von der Rohstoffbeschaffung und Herstellung über das Recycling von End-of-Life-Modulen – First Solar's Technologieansatz verkörpert Nachhaltigkeit und Verantwortung gegenüber den Menschen und dem Planeten.

Die Firma First Solar GmbH, Frankfurt am Main ist Vertriebsgesellschaft der First Solar-Gruppe für die Märkte in Europa und Afrika. Die PV-Module werden an Projektentwickler, Generalunternehmer, Investoren und Energieunternehmen verkauft.

Seit 2018 unterhält die First Solar GmbH am Standort Frankfurt (Oder) ein Warranty-Inspection-Center (WIC). Im WIC werden Module auf Ihre Funktionsfähigkeit geprüft. Es handelt sich um ein Geschäftsfeld, für das in der Vergangenheit ein Fremddienstleister beauftragt wurde.

### **B. Wirtschaftsbericht**

#### **1. Branchenbezogene Rahmenbedingungen**

Die meisten der von der First Solar GmbH betreuten Märkte und Marktsegmente für Photovoltaik-Kraftwerke in Europa und Afrika sind von der Auftragsvergabe durch Ausschreibungen gekennzeichnet. Zunehmend gehen auch Unternehmen dazu über, Strom aus regenerativen Quellen wie Solar PV direkt einzukaufen und mit dem Eigentümer/Betreiber von erneuerbaren Energie Portfolios langfristige Lieferverträge abzuschließen. Dieses Marktsegment wird in den kommenden Jahren an Bedeutung gewinnen und wie die staatlich/behördlich veranlassten Ausschreibungen voraussichtlich zu einem Marktwachstum für Solar PV führen.

Der starke Preiswettbewerb in der Photovoltaikbranche und speziell im Segment der PV-Kraftwerke setzte sich auch im Jahr 2022 fort und führte zu anhaltendem Druck auf die Bruttomarge im Geschäft mit PV-Modulen durch die gesamte Industrie. Fortgesetzte Investitionen in Forschung & Entwicklung wie auch in zusätzliche Produktionskapazitäten sind die Reaktion auf eine stark steigende Nachfrage in internationalen Märkten und führen dazu, dass die Wettbewerbssituation intensiv bleibt.

Der Zubau in der Europäischen Union (EU) lag in 2022 bei 41,4 GWp\*, was einem Anstieg des Marktes im Vergleich zum Vorjahr (25,9 GWp) um ca. 47% bedeutet. Der bisher stärkste jährliche Zubau in der Geschichte spiegelt einerseits das Ende von Einschränkungen von Lieferketten bedingt durch die Covid-19-Pandemie, als auch Bestrebungen der Länder zur Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen wider.

Insgesamt waren 208,9 GWp an Kapazität in der EU am Ende des Jahres 2022 installiert. Das entspricht einem Zuwachs von 25% gegenüber der Kapazität im Vergleich zu Ende 2021. (SolarPower Europe Global Market Outlook For Solar Power 2022 – 2026, Dec 2022, Seite 7)

Die Verteilung der gesamt installierten PV-Leistung in Europa sieht eine etwa hälftige Verteilung auf Dachanlagen und Freiflächenkraftwerke. Insbesondere ist der Markt für Freiflächenanlagen in Ländern wie Frankreich, Niederlande, Polen und Spanien stark angestiegen und sieht auch für die folgenden Jahre einem positiven Wachstum entgegen. Die öffentlichen Ausschreibungsprogramme wurden in den vorangegangenen Jahren ausgeweitet und das Zuteilungsvolumen erhöht.

Die Märkte in Afrika entwickeln sich für das Segment der PV-Kraftwerke nach wie vor langsam. Ausschreibungen gehen in den meisten Märkten weiterhin sehr zögerlich voran. Lediglich in Ägypten, Marokko und Südafrika kann man von einem etablierten PV-Markt sprechen. First Solar hat im Jahr 2022 kein neues Projekt in Afrika beliefern.

## 2. Geschäftsverlauf

Die First Solar GmbH konzentrierte sich im Jahr 2022 vorwiegend auf Länder im Europäischen Markt (Frankreich und Großbritannien), sowie Israel.

Die First Solar GmbH erzielt im Geschäftsjahr 2022 Umsatzerlöse von 116,6 Mio. EUR. Das entspricht gegenüber dem Vorjahresumsatz von 140,0 Mio. EUR einer Verminderung um 17%. Ursächlich ist hierfür vorwiegend eine verringerte Menge der Zuteilung von PV-Modulen aus den produzierenden Werken der First Solar-Gruppe.

Das EBIT lag im Jahr 2022 mit 5,2 Mio. EUR um 1,5 Mio. EUR unterhalb des Ergebnisses des Vorjahrs (6,7 Mio. EUR). Zwar erhöhte sich die Marge für die gehandelten Module von 3,0% im Vorjahr auf 4,0%, wodurch es möglich war, den Rohgewinn (4,4 Mio. EUR) um 0,6 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr zu steigern. Jedoch wurde dieser Ergebniseffekt durch Aufwandssteigerungen überkompensiert. So stiegen sowohl die Aufwendungen des Personalaufwands, als auch das negative Ergebnis aus der Währungsumrechnung um jeweils 0,5 Mio. EUR.

Das Betriebsergebnis (EBIT) wird durch ein positives Finanzergebnis von 0,6 Mio. EUR ergänzt, welches um 0,7 Mio. EUR über dem vorjährigen Ergebnis liegt. Im Vorjahr belastete insbesondere eine außerplanmäßige Abschreibung auf einen Anteil an einem verbundenen Unternehmen (0,9 Mio. EUR) das Finanzergebnis. In diesem Jahr war hierfür nur ein Aufwand von 0,2 Mio. EUR notwendig. Die außerplanmäßige Abschreibung wird nicht im EBIT erfasst.

Es ergibt sich ein Ergebnis vor Steuern von 5,8 Mio. EUR. Gegenüber dem Vorjahr (6,5 Mio. EUR) stellt dies eine Verminderung um 0,7 Mio. EUR dar.

Es besteht aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages für das Jahr 2022 eine Verpflichtung zur Gewinnabführung an das Mutterunternehmens, die First Solar Holdings GmbH, Frankfurt am Main, in Höhe von 5,8 Mio. EUR. Im Vorjahr erfolgte eine Gewinnabführung über 6,5 Mio. EUR.

Ertragslage

Die Ertragslage der Gesellschaft wird vorwiegend aus dem Handelsgeschäft von Photovoltaikmodulen der First Solar Produktionsstätten geprägt. Die First Solar GmbH bezog im Jahr 2022 Solarmodule aus Produktionsstätten in den USA, Malaysia und Vietnam. Insgesamt wurden 449 MWp bezogen und veräußert (Vorjahr 606 MWp). Der Umsatz aus dem Handelsgeschäft belief sich auf 106,6 Mio. EUR, im Vorjahr wurden 125,2 Mio. EUR erzielt. Diese Erlöse verringerten sich somit um 18,6 Mio. EUR.

Die Entwicklung der Umsatzerlöse aus dem Modulgeschäft stellt sich wie folgt dar:

	2022	2021
Umsatzerlöse	106.623 TEUR	125.193 TEUR
Menge	449 MW	606 MW
Preis	0,24 EUR/W	0,21 EUR/W

Die Verringerung der Umsatzerlöse im Handel mit Solarmodulen um TEUR 18.570 auf TEUR 106.623 entspricht einer Absenkung um 14,8% im Vergleich zum Vorjahr. Die abgesetzte Menge verringerte sich um 25,9%, da von den First Solar-Werken verfügbare Volumen in Märkte mit höherer Marge zugeteilt wurden, die nicht in der Verantwortung der First Solar GmbH, sondern von anderen First Solar Vertriebsgesellschaften liegen. Der durchschnittliche Preis ist dagegen um 14,3% gestiegen. Die Minderung aus Mengeneffekten konnte damit nicht durch die Steigerung aus dem Preiseffekt kompensiert werden.

Vom Umsatz aus Modulverkäufen entfielen TEUR 143 auf den Absatz in Deutschland, das entspricht einem Anteil von 0,1 % am Gesamtverkaufserlös (Vorjahr 0,2%); TEUR 106.480 (99,9%) wurden auf dem ausländischen Markt (Vorjahr 99,8%) veräußert.

Für die Darstellung der Ertragslage wird zur besseren Aussagefähigkeit und Vergleichbarkeit infolge der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zwischen Umsatzerlöse aus Modulverkäufen und sonstigen Erlösen aus Dienstleistungen und Weiterbelastungen an Konzerngesellschaften unterschieden.

Die Ertragslage stellt sich danach wie folgt dar:

	2022	2021		
	TEUR	%	TEUR	%
Erlöse aus Modulverkäufen	106.623	100,0	125.193	100,0
Aufwendungen für Moduleinkäufe	-102.242	95,9	-121.416	97,0
 <i>Rohgewinn</i>	 4.381	 4,1	 3.777	 3,0
Personalaufwand	-4.699	4,4	-4.209	3,4
Sonstige Erlöse und Erträge	19.124	17,9	18.833	15,0
Abschreibungen	-137	0,1	-104	0,1
Sonstige Aufwendungen	-13.450	12,6	-11.619	9,3
 <i>Betriebsergebnis</i>	 5.219	 4,9	 6.678	 5,3
Finanzergebnis	593	0,6	-143	0,1
Steuern	0	0,0	0	0,0
 <i>Ergebnisabführung</i>	 5.812	 5,5	 6.535	 5,2

Mit der Verminderung der Umsatzerlöse aus Modulverkäufen ist gleichzeitig eine Verringerung der Aufwendungen für Moduleinkäufe um TEUR 19.174 auf TEUR 102.242 verbunden, welche analog zu der Entwicklung der Umsatzerlöse zu einer Senkung um 15,8% führte.

Die Verminderung der Umsatzerlöse in den Modulverkäufen spiegelt sich nicht in einem verringerten Rohergebnis wider. Der Rohgewinn erhöhte sich um TEUR 604 auf TEUR 4.381. Dieses resultiert aus einer gegenüber dem Vorjahr erhöhten durchschnittlichen Vertriebsmarge von 4,1 % (Vorjahr 3,0%).

Im Durchschnitt waren im Jahr 2022 32 Mitarbeiter beschäftigt (Vorjahr 38). Die um TEUR 490 auf TEUR 4.699 gestiegenen Personalaufwendungen resultieren vorwiegend aus Abfindungsverpflichtungen für ausgeschiedene Mitarbeiter. Zum 31.12.2022 betrug die Arbeitnehmeranzahl der Gesellschaft 29.

Die sonstigen Erlöse (Umsatzerlöse ohne Modulverkauf) in Höhe von TEUR 9.926 und sonstigen betrieblichen Erträge stiegen um TEUR 291 auf TEUR 19.124 und beinhalten Transferpreisanpassungen im Konzern (TEUR 8.206), Gewinne aus Währungsumrechnungen (TEUR 4.872) und Sicherungsgeschäften (TEUR 3.923), konzerninterne Weiterberechnungen von Kosten (TEUR 2.256), Pfanderlöse (TEUR 985), Erlöse aus dem Verkauf von Anlagevermögen (TEUR 6) und Entgeltminderungen (TEUR -1.124) ausgewiesen.

Die sonstigen Aufwendungen stiegen um TEUR 1.831 auf TEUR 13.450. Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr resultiert insbesondere aus gestiegenen Aufwendungen für Verluste aus Währungsumrechnung (um TEUR 3.671). Es werden vorwiegend Recyclingkosten (TEUR 724), Verluste aus der Währungsumrechnung (TEUR 5.645), Kostenumlagen von Konzerngesellschaften (TEUR 1.757), Pfandabgaben (TEUR 739), sowie Rechts- und Beratungskosten (TEUR 878) ausgewiesen.

Das Betriebsergebnis in Höhe von TEUR 5.219 sank gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.459.

Als Finanzergebnis werden TEUR 593 ausgewiesen (Vorjahr -143), das entspricht einer Erhöhung um TEUR 736. Die Zinsaufwendungen stiegen um TEUR 259 auf TEUR 318 und beinhalten ausschließlich Verzinsungen aus der Gewinnabführung gegenüber dem Mutterunternehmen. Die Zinserträge stiegen um TEUR 455 auf TEUR 1.090 aufgrund des wieder anziehenden Zinsniveaus für Bareinlagen und der Ausweitung von langfristig verzinsten Darlehen an verbundene Unternehmen. Aus der Tochtergesellschaft, der First Solar Recycling GmbH, resultieren Erträge aus abgeführten Gewinnen in Höhe von TEUR 70 (Vorjahr TEUR 188). Im Finanzergebnis ist ferner eine Abschreibung über TEUR 250 für eine ausländische Tochtergesellschaft enthalten. Die First Solar Developments GK, Japan veräußerte in 2021 alle Vermögensgegenstände der bisherigen Geschäftstätigkeit (Photovoltaik-Park). Die Abschreibung der Anteile an dem verbundenen Unternehmen erfolgte auf den ausgewiesenen Buchwert des Eigenkapitals in der Tochtergesellschaft am Ende des Jahres 2022.

Für das Geschäftsjahr 2022 besteht eine Verpflichtung zur Gewinnabführung über TEUR 5.812 gegenüber der First Solar Holdings GmbH, Frankfurt am Main. Im Vorjahr wurde eine Gewinnabführung von TEUR 6.535 ausgewiesen. Das Ergebnis vor Gewinnabführung hat sich somit um TEUR 723 verringert.

Der im Lagebericht des Geschäftsjahres 2021 prognostizierte signifikante Verringerung der Absatzmenge im Vergleich zu 2021 konnte in 2022 entgegengewirkt werden. Hierbei war es aufgrund kurzfristig verfügbarer Liefervolumen möglich, für 2023 geplante Lieferungen bereits in 2022 zu fakturieren. Die im Lagebericht erwartete Prognose für 2022 (240 MW – 330 MW) konnte daher mit 358 MW übertroffen werden.

Zwar war in 2022 aufgrund der global angestiegenen Nachfrage ein leichter Aufwärtstrend in der Preisentwicklung zu verzeichnen, jedoch handelte es sich hierbei nur um einen vorübergehenden Effekt.

Der im Vergleich zu 2021 (140 Mio. EUR) im Lagebericht des Vorjahres erwartete stark verringerte Umsatz für 2022 stellte sich mit 117 Mio. EUR ein.

Im laufenden Jahr belief sich die vereinbarte Marge aus dem Vertrieb der Module auf 4,1%, im Vorjahr konnte eine Marge von 3,0% berechnet werden. Hieraus ergab sich eine erhöhte Marge von 1,1 Mio. EUR.

Im aktuellen Geschäftsjahr wurde ein Gesamtergebnis von 5,8 Mio. EUR ausgewiesen. Das im Lagebericht des Vorjahres erwartete Gesamtergebnis zwischen 1 und 3 Mio. EUR konnte damit übertroffen werden.

Unter den bestehenden Rahmenbedingungen und den oben dargestellten Prämissen beurteilt die Geschäftsführung den Geschäftsverlauf des Jahres 2022 als positiv und erfolgreich.

### Finanzlage

Die Finanzmittel haben sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 28.070 auf TEUR 55.269 erhöht.

Der Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit belief sich auf TEUR 28.128.

Als Ergebnis der Investitionstätigkeit entstand ein Mittelabfluss von TEUR 58. Investitionen in Höhe von TEUR 58 stehen keine Zuflüsse aus dem Abgang von Anlagevermögen gegenüber.

Das Eigenkapital wird konstant mit TEUR 69.779 ausgewiesen. Das Jahresergebnis (TEUR 5.812) wird aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages an die First Solar Holdings GmbH abgeführt und ist innerhalb der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen.

Innerhalb der Konzernfinanzierung waren keine Zu- oder Abflüsse zu verzeichnen.

Die Gesellschaft war im Geschäftsjahr 2022 jederzeit in der Lage, ihre Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Langfristige Fremdmittel bestehen weiterhin nicht. Die First Solar GmbH hat keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Überschüssige Liquidität wird mittels Darlehen an Konzerngesellschaften ausgereicht.

### Vermögenslage

Die Vermögenslage der Gesellschaft entwickelte sich in den vergangenen Jahren wie folgt:

	2022 TEUR	%	2021 TEUR	%
Anlagevermögen	6.053	4,6	6.383	5,4
Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzungsposten	124.629	95,4	111.164	93,6
Summe Aktiva	130.682	100,0	117.547	100,0
Eigenkapital	69.779	53,4	69.779	59,4
Schulden	60.903	46,6	47.768	40,4
Summe Passiva	130.682	100,0	117.547	100,0

Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahrestichtag um TEUR 13.135 auf TEUR 130.682 das entspricht einer Erhöhung um 11,2 %.

Das lang- und mittelfristig gebundene Vermögen (Anlagevermögen) beläuft sich zum Bilanzstichtag auf TEUR 6.053, welches sich im Wesentlichen aus Anteilen an verbundenen Unternehmen (TEUR 5.800) zusammensetzt. Investitionen in das Sachanlagevermögen erfolgten in Höhe von TEUR 58, Abgänge waren nicht zu verzeichnen. Die Zugänge beinhalten vorwiegend Zugänge in der Betriebs- und Geschäftsausstattung (TEUR 58).

Das Umlaufvermögen und die Rechnungsabgrenzungsposten mit TEUR 124.629 (Vorjahr TEUR 111.164) enthalten im Wesentlichen Forderungen gegen verbundene Unternehmen; diese werden zum Bilanzstichtag in Höhe von TEUR 51.458 ausgewiesen (Vorjahr: TEUR 60.259). Darüber hinaus sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 17.021 (Vorjahr: TEUR 22.788) enthalten. Die liquiden Mittel beliefen sich zum Bilanzstichtag auf TEUR 55.269 (Vorjahr: TEUR 27.199).

Das Eigenkapital wird konstant mit TEUR 66.779 ausgewiesen. Aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages verbleibt der Gewinnvortrag unverändert bei TEUR 4.580. Das Eigenkapital beträgt 53,4% der Bilanzsumme (Vorjahr 59,4%).

Die Rückstellungen beliefen sich auf TEUR 1.281 (Vorjahr: TEUR 1.925) und setzen sich vorwiegend aus Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (TEUR 194) und Gehaltsaufwendungen (TEUR 1.068) zusammen. Die Minderung der Rückstellungen gegenüber dem Vorjahr um TEUR 644 resultiert vorwiegend aus gesunkenem Bedarf von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen.

Die Verbindlichkeiten stiegen insgesamt auf TEUR 59.621 (Vorjahr: TEUR 45.843) und beinhalten vorwiegend erhaltene Anzahlungen (TEUR 38.067) und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (TEUR 20.555). Alle Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

### Forschung

Die First Solar GmbH ist als Limited-Risk-Distributor ausschließlich im Vertrieb tätig. Der Bereich Forschung besteht bei der Gesellschaft daher nicht. Forschungs- und Entwicklungsleistungen werden in der First Solar-Gruppe durch andere Gesellschaften vorgenommen.

### **C. Risikobericht**

#### Risikomanagement

Der Konzern First Solar ist ein Unternehmen mit weltweiten Kunden- und Lieferantenbeziehungen. Somit ist die First Solar GmbH als konzerngebundener Hersteller von Solarmodulen den üblichen Risiken der zunehmenden Globalisierung und der steigenden Wettbewerbsintensität an den Beschaffungs- und Absatzmärkten ausgesetzt.

Ein systematisches Risikomanagement ist daher notwendigerweise ein wichtiger Bestandteil aller Entscheidungen und Geschäftsprozesse. Dabei sind die operativen Bereiche im Rahmen ihrer Verantwortung auch für das Risikomanagement zuständig.

Das Unternehmen verfügt über umfangreiche Berichts- und Kontrollmechanismen, um die Risiken des operativen Tagesgeschäfts rechtzeitig zu erkennen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen einleiten zu können.

Monatliche Berichte an die Geschäftsführung über den Geschäftsverlauf, verbunden mit einer Abschätzung der Geschäftslage der kommenden Monate, sollen insbesondere die Marktentwicklung transparent machen. Unterstützt wird dies zusätzlich durch die Fachabteilungen der Konzernmutter. In regelmäßigen Besprechungen globaler Gremien findet darüber hinaus ein Informationsaustausch mit dem Ziel statt, bereichsübergreifende Risiken zu kommunizieren, zu quantifizieren und Lösungsansätze zu diskutieren und umzusetzen. Als wesentlicher Bestandteil des Risikomanagements ist die erfolgreiche Umsetzung von SOX (Sarbanes Oxley Act) anzusehen.

### Internes Kontrollsystem

Als Tochterunternehmen eines in den USA börsennotierten Mutterunternehmens hat die Gesellschaft ein Internes Kontrollsyste m eingerichtet, welches den Empfehlungen der Treadway-Kommission folgend das sogenannte COSO-Modell verfolgt, in dem dokumentierte Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen dazu dienen, operativen und organisatorischen Risiken zu begegnen. Die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien wird durch die Muttergesellschaft überwacht und durch den Abschlussprüfer des Mutterunternehmens geprüft.

Aus der Geschäftstätigkeit der First Solar GmbH ergeben sich im Wesentlichen die nachfolgend benannten Risiken, die jedoch jeweils vor dem Hintergrund der Einbindung in einen weltweit tätigen Konzernverbund zu sehen sind.

Als bedeutsame Risiken können angesehen werden:

Für Produzenten von Solarmodulen und deren Vertriebspartnern gestaltete sich das Geschäftsjahr 2022, wie schon das Vorjahr, schwierig. Der intensive Preiswettbewerb setzte sich weiter fort.

Die Geschäftstätigkeit der First Solar GmbH ist überwiegend von der Gesamtentwicklung im Bereich von Solarmodulen abhängig. Der Übergang von subventionierten Märkten mit festgelegten Einspeisetarifen zu nachhaltigen Märkten, in denen erneuerbare Energien wettbewerbsfähig erzeugt und vermarktet werden können, ist in Europa und den weiteren von der First Solar GmbH bedienten Märkten weit vorangeschritten und bestimmt das Geschäft von First Solar. Es wird davon ausgegangen, dass die Energieerzeugung durch Photovoltaik auch in der Zukunft weltweit stark wachsen wird, wobei das Geschäft in den meisten Märkten von staatlichen und behördlichen Regulierungen gekennzeichnet ist. Auch wenn die Abhängigkeit von Fördermechanismen (Einspeisetarife oder zertifikatsbasierte Anreize) kontinuierlich abnimmt und die Wettbewerbsfähigkeit der Stromerzeugung aus PV-Anlagen und PV-Kraftwerken mit der Erzeugung aus fossilen Brennstoffen bereits in vielen Märkten erreicht ist, sind die Energiemarkte stark reguliert. Der Marktzugang wird regelmäßig über Lizenzen für die Energieerzeugung und/oder über die Zugänge zu Verteil- und Übertragungsnetzen geregelt. Auktionsverfahren stellen hier bereits heute und in der Zukunft ein wesentliches Mittel dar.

Die weltweit aufgestellte First Solar Gruppe ist aufgrund von Produktinnovationen, den erreichten Qualitätsstandards, einem nachhaltigem Umweltmanagement und kundenorientiertem Service sehr gut darauf vorbereitet, sich mit diesen Marktregulierungen auseinanderzusetzen und die Kunden mit PV Modulen zu versorgen um die Realisierung von PV Projekten zu unterstützen.

Die Geschäftstätigkeit umfasst den Vertrieb von Solarmodulen der First Solar-Gruppe. Aufgrund des Geschäftsmodells besteht ein Zusammenhang zwischen Umsatzerlösen und Aufwendungen aus bezogenen Modulen. Eine Lagerhaltung erfolgt nicht.

Die Ausgestaltung der Geschäftstätigkeit der First Solar GmbH erfolgt fortgesetzt als Limited Risk Distributor. Für die erfolgreiche Veräußerung von Modulen erhält die First Solar GmbH von den verbundenen modulproduzierenden Unternehmen eine vereinbarte prozentuale Marge. Für die der First Solar GmbH entstandenen Aufwendungen im Rahmen der Vertriebsaktivitäten erfolgt ferner eine Weiterbelastung an die

modulproduzierenden Gesellschaften der First Solar Gruppe. Verbindlichkeiten aus Moduleinkäufen an verbundenen Unternehmen werden erst beglichen, wenn die korrespondierenden Forderungen aus dem Vertrieb beglichen worden sind. Insoweit werden sowohl das Preis- als auch das Liquiditätsrisiko an die modulproduzierenden Gesellschaften weitergereicht.

Sollten Umsatrzückgänge eintreten, wäre zwar das Ergebnis der operativen Geschäftstätigkeit beeinträchtigt, für die Gesellschaft besteht aufgrund der vertraglichen Ausgestaltung dennoch kein bestandsgefährdendes Risiko.

Als weniger bedeutsame Risiken können angesehen werden:

Die First Solar GmbH ist im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Währungs-, Zins- und Preisrisiken ausgesetzt. Für diese Risiken erfolgt eine durch konzerneinheitliche Richtlinien festgelegte Absicherung durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten. Derivative Finanzinstrumente werden nur dann eingesetzt, wenn sie durch aus dem operativen Geschäft entstehende Positionen, Geldanlagen und Finanzierungen unterlegt sind. Spekulative Geschäfte werden nicht durchgeführt.

Ausfallrisiken im Bereich der Forderungen werden durch regelmäßige Überwachung der Altersstruktur und einem effizienten Mahnwesen begegnet. Mögliche Forderungsausfälle werden durch Wertberichtigungen Rechnung getragen. Die Gesellschaft verfügt über ein funktionstüchtiges Liquiditätsmanagement mit integrierten Zahlungsstromvorausschauen, welche die Gesellschaft in die Lage versetzen, frühzeitig etwaigen Zahlungsstromschwankungen unter Renditeaspekten zu begegnen.

IT-Systeme und Netzwerke bilden eine Grundlage nahezu aller Geschäftsprozesse und Informationsflüssen innerhalb eines Unternehmens. Durch deren Störungen oder Ausfälle könnte es zu Unterbrechungen der Abläufe in der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft kommen. Auch besteht ein Risiko durch den Verlust oder Diebstahl von Daten. Für die Gewährleistung der Aufrechterhaltung der IT-Systeme und deren Sicherheit wurden entsprechende Prozess- und Organisationsstrukturen etabliert.

Die First Solar-Gruppe plant im 3. Quartal 2023 die Einführung eines neuen ERP-Systems. Die Implementierung mittels Datenanalyse, Datenvorbereitung und -migration wird seit dem letzten Wirtschaftsjahr vorbereitet. Parallel wird der Prozess durch Mitarbeiter Schulungen und Testreihen begleitet. Die First Solar-Gruppe verspricht sich durch die Einführung eine erhebliche Steigerung der Effektivität in den internen und externen Arbeitsabläufen.

Um möglichen Risiken zu begegnen, die aus den unterschiedlichsten steuerlichen, wettbewerbs-, patent-, kartell- und umweltrechtlichen Regelungen und Gesetzen entstehen können, stützen wir unsere Entscheidungen auf intensive rechtliche Beratung. Vor Abschluss wesentlicher Vertragsverhältnisse werden diese juristisch überprüft. Alle rechtlichen Risiken wurden entsprechend bewertet und stehen unter laufender Beobachtung unserer eigenen Rechtsabteilung. Die Ergebnisse bisher abgeschlossener steuerlicher Betriebsprüfungen sind im Jahresabschluss berücksichtigt.

Mit Bescheid vom 5. Dezember 2014 hat das Finanzamt die ertragsteuerliche Organschaft für den Veranlagungszeitraum 2011 nicht anerkannt. Gegen diese Bescheide hat die Gesellschaft Einspruch eingelegt und Ruhen des Verfahrens beantragt bis über die Frage der ertragsteuerlichen Anerkennung der Organschaft der Schwester gesellschaft „First Solar Manufacturing GmbH“ entschieden ist. Die Begründung hierfür ist, dass bei dem von der Gesellschaft geführten Einspruchsverfahren dieselbe Rechtsfrage „Vorliegen der Organschaft zwischen der First Solar Holdings GmbH (neu) und der First Solar Manufacturing bzw. der Gesellschaft im Veranlagungszeitraum 2011“ zugrunde liegt und damit die Inhalte der Einspruchentscheidung bezüglich der First Solar Manufacturing GmbH auch für die Gesellschaft gültig sind. Das Rechtsbehelfsverfahren bezüglich der First Solar Manufacturing GmbH befindet sich mittlerweile im Klageverfahren vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz.

Die Gesellschaft hat die festgesetzten Steuern (EUR 14,1 Mio.) und Zinsen (EUR 1,1 Mio.) in 2015 vorläufig gezahlt, um einen etwaigen Zinslauf zu stoppen. Die Zahlungen belasteten in dieser Höhe das Ergebnis des Jahres 2015.

Der Gesellschaft liegt ein Gutachten der KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor, nachdem von der Anerkennung der Organschaft mit einem „should-level-of-comfort“ auszugehen ist. Die Gesellschaft geht davon aus, dass die Organschaft für den Veranlagungszeitraum 2011 anerkannt wird und die gezahlten Steuern und Zinsen nach Abschluss des Verfahrens wieder rückerstattet werden. Bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses ist kein Urteil durch das Finanzgericht erlassen worden.

Die vergangenen Monate haben gezeigt, dass die Gesellschaft mit ihren Mitarbeitern in ihrer Geschäftstätigkeit nicht wesentlich eingeschränkt ist. Die Bürotätigkeiten können von allen Mitarbeitern der Verwaltung und des Vertriebes vorübergehend auch ohne Einschränkungen im Home Office ausgeführt werden, das Warranty-Inspection-Center in Frankfurt (Oder) läuft unter Beachtung der Abstands- und Hygienevorschriften weiter.

Als Vertriebsunternehmen ist die Gesellschaft auf die gesicherte Versorgung mit PV-Modulen aus den produzierenden Gesellschaften der Gruppe angewiesen. Der First Solar-Konzern hat hierbei eine Reihe von zusätzlichen Maßnahmen ergriffen, um den Betrieb und die Sicherstellung der Werkeversorgung zu gewährleisten. Von einem Mangel an Modulen aufgrund von Produktionsstörungen ist derzeit nicht auszugehen.

Ein geringer Teil der Projekte unserer Kunden und damit der Auslieferung von Modulen, musste zeitlich verschoben werden, da Genehmigungen pandemiebedingt verzögert waren. Dies stellt allerdings kein nennenswertes Risiko für die Geschäftsentwicklung der First Solar GmbH dar. Das Risiko der mangelnden finanziellen Leistungsfähigkeit unserer Kunden aufgrund der Pandemie ist ebenfalls als gering einzuschätzen. Die Projekte unserer Kunden sind zum überwiegenden Teil im Rahmen von Projektfinanzierungen finanziert. Bestellungen bei der First Solar GmbH erfolgen daher häufig erst, wenn die Gesamtfinanzierungen der Projekte gesichert ist. In anderen Fällen ist die Wirtschaftlichkeit der Kunden, Energieversorger oder große Projektentwickler, durch die Pandemie nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Die First Solar GmbH erwartet aufgrund der einschneidenden wirtschaftlichen Veränderungen des letzten Jahres gesteigerte Bestrebungen der EU, die Abhängigkeit gegenüber Russland und der Volksrepublik China, insbesondere unter dem Gesichtspunkt von Lieferketten, zu reduzieren. Infolge der selbst auferlegten verantwortungsvollen Unternehmensführung sieht sich die First Solar GmbH durch eingeführte ESG-Standards (Environmental, Social und Governance), hierbei gut positioniert.

#### D. Chancenbericht

Der Fokus der Gesellschaft liegt weiterhin auf der Vermarktung von PV-Modulen mit der First Solar Dünnschichttechnologie in Europa, Mittlerer Osten und Afrika. Opportunitäten in den Märkten werden dann verfolgt, wenn sich positive Bruttomargen aus dem Verkauf von PV-Modulen für First Solar erzielen lassen. Die Aussichten in den von der First Solar GmbH betreuten Märkten sind als insgesamt sehr positiv einzuschätzen.

In Europa haben Deutschland, Spanien, Niederlande, Polen und Frankreich die Ausweitung der öffentlichen Ausschreibungsvolumen bereits umgesetzt bzw. angekündigt. Auch in Israel sind nun regelmäßige Ausschreibungen im Hoch- und Mittelspannungsbereich eingeführt, sodass auch dieser Markt für die kommenden Jahre weiterhin gutes Potenzial verspricht.

Neben öffentlichen Ausschreibungen, die nach wie vor den größten Teil des Marktes für PV-Freiflächenkraftwerke ausmachen, ist zu beobachten, dass die Nachfrage von Unternehmen nach der direkten Versorgung mit Elektrizität aus Erneuerbaren Energien eine stark steigende Tendenz aufweist. Die Belieferung dieser

Unternehmen wird im Rahmen von sog. Power Purchase Agreements (PPA's) direkt zwischen dem Erzeuger und dem verbrauchenden Unternehmen mittel- bis langfristig vereinbart. Viele der Kunden von First Solar, die in der Projektentwicklung und Elektrizitätserzeugung tätig sind, engagieren sich stark in diesem neuen Marktsegment.

Die First Solar Gruppe fokussiert sich auf die technologische Weiterentwicklung der führenden Dünnschichttechnologie. First Solar hat sich hierbei entschieden, seit 2018 ein deutlich größeres Modul mit einer Modulleistung von bis zu 480 Watt einzuführen, mit dem eine erheblich bessere Marktakzeptanz besteht. Derzeit forscht First Solar an zusätzlichen Technologien um weitere Innovationen in den Markt einzuführen. Die PV Module der Zukunft sollen eine erheblich niedrigere Degradation aufweisen, sowie einen weiter steigenden Wirkungsgrad (z.B. durch Bifacial-Technologie) haben.

Ende 2022 besteht in der First Solar-Gruppe eine weltweite Produktionskapazität von 9,8 GW zur Verfügung (Vorjahr 7,9 GW), die zum Ende 2023 auf 16 GW ausgebaut werden soll.

Die Gesamtaussichten für den Geschäftsverlauf der First Solar GmbH sind im betreuten Marktgebiet für das Jahr 2022 gut, sodass von einer fortgesetzt zufriedenstellenden Geschäftsentwicklung ausgegangen werden kann. Inwieweit ein neuer Preiswettbewerb die zufriedenstellende Situation bei der Bruttomarge kurzfristig beeinträchtigen kann, ist heute nicht genau abzuschätzen.

## **E. Prognosebericht**

Das Ergebnis der Gesellschaft wird maßgeblich von der verkauften Menge an PV-Modulen, gemessen in MW (MegaWatt) beeinflusst.

Im Vergleich zum Geschäftsjahr 2022 geht die Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2023 von einer leicht gesteigerten Absatzmenge (ca. 390 MW – 410 MW) aus. Unter der Erwartung von sinkenden Preisen wird ein im Vergleich zum Geschäftsjahr leicht verringelter Umsatz für das Jahr 2023 erwartet.

Unter der Berücksichtigung, dass der Gesellschaft freie Modulkapazitäten zur Verfügung stehen, wird für das Jahr 2023 für die First Solar GmbH in Ihrer Eigenschaft als Limited Risk Distributor ein positives Gesamtergebnis (inklusive Finanzergebnis) vor Gewinnabführung zwischen 2 und 4 Mio. EUR erwartet.

Bei den genannten Zahlen handelt es sich um Prognosen, die abhängig davon ob die getroffenen Annahmen eintreten, nicht den tatsächlichen Werten zukünftiger Perioden entsprechen müssen.

Frankfurt am Main, den 30.06.2023



Anja Lange  
Geschäftsführerin



**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr  
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022**

**First Solar GmbH, Frankfurt am Main****Bilanz zum 31. Dezember 2022****Aktiva**

	<b>31.12.2022</b>	<b>31.12.2021</b>
	€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	80.903,85	81.701,07
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	171.985,58	251.235,86
	<b>252.889,43</b>	<b>332.936,93</b>
II. Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	5.800.000,00	6.050.000,00
	5.800.000,00	6.050.000,00
	<b>6.052.889,43</b>	<b>6.382.936,93</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr: € 0,00)	17.020.737,75	22.788.002,82
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	51.458.122,04	60.258.609,84
3. Sonstige Vermögensgegenstände (davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00; Vorjahr: € 0,00)	881.255,00	866.615,28
	<b>69.360.114,79</b>	<b>83.913.227,94</b>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	55.268.592,29	27.198.592,49
	<b>124.628.707,08</b>	<b>111.111.820,43</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	0,04	52.000,00
	<b>130.681.596,55</b>	<b>117.546.757,36</b>

	<b>Passiva</b>	
	<b>31.12.2022</b>	<b>31.12.2021</b>
	€	€
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Kapitalrücklage	65.174.434,97	65.174.434,97
III. Gewinnvortrag	4.579.877,78	4.579.877,78
	<b>69.779.312,75</b>	<b>69.779.312,75</b>
<b>B. Rückstellungen</b>		
Sonstige Rückstellungen	1.281.037,03	1.924.856,80
	<b>1.281.037,03</b>	<b>1.924.856,80</b>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Erhaltene Anzahlungen (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 38.067.174,69; Vorjahr: € 15.484.263,26)	38.067.174,69	15.484.263,26
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 68.371,69; Vorjahr: € 169.989,71)	68.371,69	169.989,71
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 20.555.110,91; Vorjahr: € 29.052.517,59)	20.555.110,91	29.052.517,59
4. Sonstige Verbindlichkeiten (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 930.589,48; Vorjahr: € 1.135.817,25) (davon aus Steuern: € 920.691,49; Vorjahr: € 1.105.677,52) (davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 0,00; Vorjahr € 18.991,12)	930.589,48	1.135.817,25
	<b>59.621.246,77</b>	<b>45.842.587,81</b>
	<b>130.681.596,55</b>	<b>117.546.757,36</b>



**First Solar GmbH, Frankfurt am Main****Gewinn- und Verlustrechnung  
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022**

	<b>2022</b>	<b>2021</b>
	€	€
1. Umsatzerlöse	116.548.699,45	140.020.750,53
2. sonstige betriebliche Erträge	9.198.250,38	4.005.147,44
3. Materialaufwand		
a) Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	102.241.585,85	121.418.449,17
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.582.680,24	6.136.350,95
	103.824.266,09	127.554.800,12
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	4.246.683,73	3.650.536,49
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung: € 232.563,12; Vorjahr € 267.279,84)	452.087,17	558.476,60
	4.698.770,90	4.209.013,09
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und	137.691,78	103.900,30
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	11.867.068,11	5.479.965,79
7. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	70.207,13	187.514,81
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (davon aus verbundenen Unternehmen: € 972.876,71; Vorjahr € 631.199,49)	1.090.442,00	635.061,00
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	250.000,00	906.980,43
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon an verbundene Unternehmen: € 317.821,75; Vorjahr € 58.298,66)	317.821,75	58.298,66
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	163,53	23,66
<b>12. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>5.811.816,80</b>	<b>6.535.491,73</b>
13. Sonstige Steuern	1,59	2,28
14. aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne	5.811.815,21	6.535.489,45
<b>15. Jahresüberschuss</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>



First Solar GmbH  
Frankfurt am Main

**Anhang für das Geschäftsjahr 2022**

**1. Allgemeines**

Die First Solar GmbH hat Ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 115153 eingetragen.

Der Jahresabschluss 2022 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) erstellt.

Die Gesellschaft ist eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Annahme der Unternehmensfortführung.

Die Gliederung der Bilanz erfolgte gemäß § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Die Bezeichnung der Posten wurde teilweise entsprechend § 265 Abs. 6 HGB an ihren tatsächlichen Inhalt angepasst.

**2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden werden stetig angewendet.

Bei der Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet. Zugänge im Berichtszeitraum werden pro rata temporis über eine Nutzungsdauer von 3 Jahren abgeschrieben.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, angesetzt. Zugänge im Berichtszeitraum werden pro rata temporis über eine Nutzungsdauer zwischen 3 und 35 Jahren abgeschrieben.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis EUR 800,00 werden im Jahr des Zugangs vollständig abgeschrieben.

Die Finanzanlagen werden mit Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt; erkennbare Einzelrisiken werden durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Liquide Mittel und Rechnungsabgrenzungsposten werden mit dem Nennwert angesetzt.

Das gezeichnete Kapital wurde zum Nennwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen auf der Grundlage einer vorsichtigen kaufmännischen Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag.

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag bilanziert. Erhaltene Anzahlungen werden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Forderungen und Verbindlichkeiten, welche in Fremdwährung lauten, werden im Zeitpunkt des Zugangs mit dem Devisenkassakurs bewertet.

Im Rahmen der Folgebewertung wurden Forderungen und Verbindlichkeiten in Fremdwährung, wenn sie eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr aufweisen, mit dem Devisenkassamittelkurs bewertet. Positive und negative Umrechnungsdifferenzen wurden gemäß § 256a HGB erfolgswirksam erfasst.

Mit der First Solar Holdings GmbH besteht eine ertragsteuerliche Organschaft. Latente Steuern werden daher nicht ausgewiesen.

### **3. Erläuterung zur Bilanz**

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2022 ist in dem als Anlage beigefügten Anlagespiegel dargestellt.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen beinhalten in Höhe von TEUR 1.181 (Vorjahr: TEUR 636) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und in Höhe von TEUR 50.277 (Vorjahr: TEUR 59.622) sonstige Vermögensgegenstände.

In den Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind Forderungen gegen Gesellschafter in Höhe von TEUR 47.037 (Vorjahr: TEUR 53.913) enthalten. Diese setzen sich aus TEUR 46.932 (Vorjahr: TEUR 53.762) sonstige Vermögensgegenstände und TEUR 106 (Vorjahr: TEUR 151) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zusammen.

In den Forderungen gegen verbundene Unternehmen werden, wie auch im Vorjahr, keine Forderungen ausgewiesen, welche eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr aufweisen.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen für die Arbeitnehmer der Gesellschaft (TEUR 1.068) und Rückstellung für ausstehende Rechnungen (TEUR 194).

Es sind keine Verbindlichkeiten durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert. Ferner bestehen keine Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen beinhalten in Höhe von TEUR 14.743 (Vorjahr: TEUR 22.169) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und TEUR 5.812 sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr: TEUR 6.884).

In den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter in Höhe von TEUR 5.812 (Vorjahr: TEUR 6.535) enthalten. Diese setzen sich in Höhe von TEUR 5.812 aus sonstigen Verbindlichkeiten (Vorjahr: TEUR 6.535) und in Höhe von TEUR 0 aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr: TEUR 0) zusammen.

Wie auch im Vorjahr werden keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr ausgewiesen.

#### **4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Von den Umsatzerlösen entfielen auf das Inland TEUR 708 (Vorjahr: TEUR 666) und auf das Ausland TEUR 115.841 (Vorjahr: TEUR 139.355). Im Bereich des Modulverkaufs konnten TEUR 106.623 erzielt werden (Vorjahr: TEUR 125.193). Umsatzerlöse aus Serviceleistungen und Konzernumlagen wurden in Höhe von TEUR 8.256 generiert (Vorjahr: TEUR 12.963). Sonstige Umsatzerlöse wurden in Höhe von TEUR 1.670 ausgewiesen (Vorjahr TEUR 1.865).

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten Kursgewinne aus Währungsumrechnung in Höhe von TEUR 4.872 (Vorjahr: TEUR 1.684), davon sind TEUR 889 (Vorjahr: TEUR -47) unrealisiert.

Die in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthaltenen Kursverluste aus Währungsumrechnung belaufen sich auf 5.645 (Vorjahr: TEUR 1.974), davon sind TEUR -1.086 (Vorjahr: TEUR 147) unrealisiert.

Die Abschreibungen auf Finanzanlagen in Höhe von TEUR 250 betreffen die Anteile an der First Solar Developments GK, Japan. Die Anteile wurden aufgrund dauernder Wertminderung außerplanmäßig auf den beizulegenden Wert abgeschrieben. Die First Solar Developments GK, Japan veräußerte in 2021 alle Vermögensgegenstände der bisherigen Geschäftstätigkeit (Photovoltaik-Park). Die Abschreibung der Anteile an dem verbundenen Unternehmen erfolgte auf den ausgewiesenen Buchwert des Eigenkapitals in der Tochtergesellschaft am Ende des Jahres 2022.

Darüber hinaus waren im abgelaufenen Geschäftsjahr Erträge und Aufwendungen außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung oder periodenfremde Aufwendungen und Erträge nicht zu verzeichnen.

#### **5. Sonstige Angaben**

Mit Bescheiden vom 5. Dezember 2014 hat das Finanzamt die ertragsteuerliche Organschaft für den Veranlagungszeitraum 2011 nicht anerkannt. Gegen diese Bescheide hat die Gesellschaft Einspruch eingelegt und Ruhen des Verfahrens beantragt bis über die Frage der ertragsteuerlichen Anerkennung der Organschaft der Schwestergesellschaft „First Solar Manufacturing GmbH“ entschieden ist. Die Begründung hierfür ist, dass bei dem von der Gesellschaft geführten Einspruchsverfahren dieselbe Rechtsfrage „Vorliegen der Organschaft zwischen der First Solar Holdings GmbH und der First Solar Manufacturing bzw. der Gesellschaft im Veranlagungszeitraum 2011 zugrunde liegt und damit die Inhalte der Einspruchsentscheidung bezüglich der First Solar Manufacturing GmbH auch für die Gesellschaft gültig sind. Das Rechtsbehelfsverfahren bezüglich der First Solar Manufacturing GmbH befindet sich mittlerweile im Klageverfahren vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz.

Die Gesellschaft hat die festgesetzten Steuern und Zinsen in 2015 vorläufig gezahlt, um einen etwaigen Zinslauf zu stoppen.

Der Gesellschaft liegt ein Gutachten der KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor, nachdem von der Anerkennung der Organschaft mit einem „should-level-of-comfort“ auszugehen ist. Die Gesellschaft geht davon aus, dass die Organschaft für den Veranlagungszeitraum anerkannt wird und die gezahlten Steuern und Zinsen nach Abschluss des Verfahrens wieder rückerstattet werden. Über den Zeitpunkt der Entscheidung kann noch keine Aussage getroffen werden.

Zum Bilanzstichtag bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von insgesamt TEUR 577 aus einem Mietvertrag für das Büro in Frankfurt am Main von TEUR 238 (jährliche Aufwendungen über TEUR 220, Laufzeit bis 31.01.2024) und einem Mietvertrag für den Standort Frankfurt (Oder) von TEUR

119 (jährliche Aufwendungen über TEUR 203, Kündigungsfrist von 6 Monaten). Der Mietvertrag in Frankfurt (Oder) besteht gegenüber einem verbundenen Unternehmen.  
Darüber hinaus bestehen keine wesentlichen finanziellen Verpflichtungen.

Zum 31. Dezember 2022 werden Devisentermingeschäfte (USD) eingesetzt. Der Einsatz von Derivaten dient der Abdeckung der Währungsumrechnungsrisiken von Bilanzposten der Aktiv- und Passivseite der First Solar GmbH. Diese Devisentermingeschäfte sind nicht zu Handelszwecken gehalten und werden nicht als Sicherungsgeschäfte designiert. Die Bewertung der Finanzinstrumente erfolgt mittels anerkannter Bewertungsmodelle unter Ansatz beobachtbarer Bewertungsparameter zum beizulegenden Zeitwert.

Zum Bilanzstichtag bestanden folgende währungsbezogene Geschäfte:

Art	Umfang	Beizulegender Zeitwert	Buchwert	Bilanzposten
Forward USD	TEUR - 7.589	TEUR – 7.607	TEUR 18	Sonstige Rückstellungen
Forward USD	TEUR - 15.594	TEUR – 15.581	TEUR 0	kein Ausweis

Das für das Geschäftsjahr 2022 berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers beträgt TEUR 35 (Vorjahr: TEUR 31) und beinhaltet Vergütungen für Prüfungsleistungen (TEUR 33) und sonstige Leistungen (TEUR 2).

Im Berichtsjahr betrug die durchschnittliche Zahl an Angestellten 32 (Vorjahr: 37).

Die Geschäftsführung bestand im Geschäftsjahr 2022 aus folgenden Personen:

Stefan Degener, Vice President Sales EMEA bis 24.02.2022  
Adam Smith, Vice President Sales Global ab 24.02.2022

Auf die Angabe der Bezüge der Geschäftsführung wird mit Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 23.02.2023 wurde Anja Lange (Chief Compliance Officer, Deputy General Counsel- EMEA and APAC DEU) mit sofortiger Wirkung als Geschäftsführer bestellt und Adam Smith als Geschäftsführer abberufen. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 30.03.2023.

Im Folgenden werden die Angaben zu Unternehmen zusammengefasst, an denen die Gesellschaft mindestens den fünften Anteil besitzt. Die Angaben beziehen sich jeweils auf den Bilanzstichtag zum 31.12.2022:

Name	Sitz	Beteiligungs-quote	Eigenkapital	Letztes Jahresergebnis
First Solar Recycling GmbH	Frankfurt am Main, Deutschland	100%	EUR 50.000,00	EUR 0,00*
First Solar Developments GK	Tokyo, Japan	100%	JPY 815.879.095**	JPY 32.043.043**
First Solar Netherlands B.V.	Den Bosch	100%	EUR 0,00	EUR 0,00

\*) Mit der Gesellschaft besteht ein Ergebnisabführungsvertrag.

\*\*) bei einem Umrechnungskurs von 142,066 JPY/EUR (Stichtagskurs zum 31.12.2022) entspricht dies einem Eigenkapital von TEUR 5.744 und einem Jahresergebnis von TEUR 226.

Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahre eingetreten.

Die Geschäftsführung schlägt zur Ergebnisverwendung vor: Der Jahresüberschuss über EUR 0,00 ergibt zusammen mit dem Gewinnvortrag über EUR 4.579.877,78 einen Bilanzgewinn über EUR 4.579.877,78. Dieser soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Jahresabschluss der First Solar GmbH, Mainz wird in den Konzernabschluss der First Solar Inc. mit Sitz in Tempe/Arizona/USA einbezogen, die den Konzernabschluss für den größten und den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt. Der Kreis der verbundenen Unternehmen der First Solar GmbH umfasst das oberste Mutterunternehmen, die First Solar Inc., Tempe, und sämtliche Tochterunternehmen dieses Mutterunternehmens. Die Gesellschaft und ihre Tochterunternehmen werden in den Konzernabschluss der First Solar Inc. einbezogen.

Die First Solar GmbH ist von der Verpflichtung einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht zu erstellen gemäß § 292 HGB i.V.m. § 291 HGB befreit, da der geprüfte Konzernabschluss des obersten Mutterunternehmens offen gelegt wird. Die Offenlegung des Konzernabschlusses der First Solar Inc. erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger der First Solar Holdings GmbH, Frankfurt am Main.

Der Konzernabschluss der First Solar Inc., wird nach den US-amerikanischen Generally Accepted Accounting Principles (US GAAP) aufgestellt und geprüft und kann unter „<http://investor.firstsolar.com/financials/annual-reports/>“ eingesehen werden. Die Offenlegung erfolgt bei der United States Securities and Exchange Commission (SEC).

## Konzernrechnungslegung

Der Konzernabschluss der First Solar Inc., wird nach US-amerikanischen Rechnungslegungsnormen (US GAAP) erstellt.

Im Vergleich zu den deutschen Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden ergeben sich im Wesentlichen nachfolgend erläuterte Abweichungen:

### Anlagevermögen

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Aktivierung von selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen möglich.

Eine unterschiedliche bilanzielle Behandlung zwischen operativem Leasing und Finanzierungsleasing erfolgt nach US GAAP nicht. Für jeden Leasinggegenstand wird dessen Nutzungsrecht (right of use asset) aktiviert und jede korrespondierende Leasingverbindlichkeit muss passiviert werden.

### Umlaufvermögen

Die Herstellungskosten für Vorräte umfassen regelmäßig die Gemeinkosten (Vollkostenprinzip). Wertpapiere werden zu Marktwerthen bilanziert.

### Rückstellungen

Rückstellungen werden unter den Schulden ausgewiesen. Aufgrund des in den US-amerikanischen Bilanzierungsnormen weniger stark ausgeprägten Vorsichtsprinzips können Rückstellungen grundsätzlich nicht in dem Umfang wie nach deutschem Recht gebildet werden. Unterschiede ergeben sich ferner in der Bewertung von Aktienoptionsprogrammen.

### Latente Steuern

Nach US GAAP werden zukünftige latente Steuervorteile aus temporären Abweichungen zwischen den Wertansätzen der Steuerbilanz und der Handelsbilanz (temporary concept) bilanziert, sowie aus steuerlichen Verlustvorträgen in Abhängigkeit von der späteren Realisierbarkeit aktiviert.

### Währungsumrechnung

Die Währungsumrechnung folgt dem Konzept der funktionalen Währung. Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten werden unabhängig von ihrer Fristigkeit grundsätzlich mit dem Bilanzstichtagskurs umgerechnet. Entsprechende Gewinne oder Verluste werden realisiert.

## Konsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt nach der Erwerbsmethode. Die Vermögensgegenstände und Schulden werden zum Erwerbszeitpunkt mit ihren beizulegenden Zeitwerten (fair values) bewertet. Ein Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill) aus einem Beteiligungserwerb wird aktiviert und grundsätzlich nicht planmäßig abgeschrieben. Die jährliche Überprüfung der Werthaltigkeit kann jedoch eine außerplanmäßige Abschreibung erforderlich machen.

Frankfurt am Main, den 30.06.2023

Anja Lange  
Geschäftsführerin



**Entwicklung des Anlagevermögens in der Zeit  
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022**



## First Solar GmbH, Frankfurt am Main

**Entwicklung des Anlagevermögens  
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022**

	Anschaffungs- bzw Herstellungskosten						Abschreibungen						Restbuchwerte €
	01.01.2022 €	Zugänge €	Umbuchungen €	Abgänge €	31.12.2022 €	01.01.2022 €	Zugänge €	Umbuchungen €	Abgänge €	31.12.2022 €	31.12.2022 €	31.12.2021 €	
<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>													
entgeltlich erworben Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizzenzen an solchen Rechten und Werten	4.132,77	0,00	0,00	0,00	4.132,77	4.132,77	0,00	0,00	0,00	0,00	4.132,77	0,00	0,00
	4.132,77	0,00	0,00	0,00	4.132,77	4.132,77	0,00	0,00	0,00	0,00	4.132,77	0,00	0,00
<b>Sachanlagen</b>													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	89.989,34	0,00	0,00	0,00	89.989,34	8.288,27	797,22	0,00	0,00	9.085,49	80.903,85	81.701,07	
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.389.574,64	57.645,28	0,00	320.638,44	1.126.581,48	1.138.338,78	136.894,56	0,00	320.637,44	954.595,90	171.985,58	251.235,86	
	1.479.563,98	57.645,28	0,00	320.638,44	1.216.570,82	1.146.327,05	137.891,78	0,00	320.637,44	963.681,39	252.889,43	332.936,93	
<b>Finanzanlagen</b>													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	6.956.980,43	0,00	0,00	0,00	6.956.980,43	906.980,43	250.000,00	0,00	0,00	1.156.980,43	5.800.000,00	6.050.000,00	
	6.956.980,43	0,00	0,00	0,00	6.956.980,43	906.980,43	250.000,00	0,00	0,00	1.156.980,43	5.800.000,00	6.050.000,00	
	<b>8.440.677,18</b>	<b>57.645,28</b>	<b>0,00</b>	<b>320.638,44</b>	<b>8.177.684,02</b>	<b>2.057.740,25</b>	<b>387.891,78</b>	<b>0,00</b>	<b>320.637,44</b>	<b>2.124.794,59</b>	<b>6.052.889,43</b>	<b>6.382.936,93</b>	



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

#### vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honорieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbefristeten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



20000005641230